



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengebot 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Wien, am 5. Oktober 1989  
Bucek/Fr  
Klappe 2236  
901/857/89

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien

Beimift Gebezen. 10.10.89  
ZL. 70 - GE 1989  
  
Datum: 5. OKT. 1989  
  
Von: 5.10.1989  
F. P. Prinzen

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 1. September 1989, Zahl 14 0401/4-IV/14/89 vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengebot 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Bestimmungen auf dem  
Gebiet des Strukturverbesserungs-  
gesetzes und der steuer-  
lichen Behandlung von Um-  
gründungen, das Gebührenge-  
setz 1957 und die Bundesab-  
gabenordnung geändert werden

Wien, am 5. Oktober 1989  
Bucek/Fr  
Klappe 2236  
901/857/89

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 1. September 1989, Zahl 14 0401/4-IV/14/89,  
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestim-  
mungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der  
steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührenge-  
setz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden, beeckt sich  
der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine  
Einwendungen erhoben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der  
Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat